

# **Satzung**

## **über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Dörnberg**

**vom 11.04.2011**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, \* die Bestandteil dieser Satzung ist, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nichtöffentlichen Feld- und Waldwege.

\* beigefügte Flurstücksliste über Gemeindewege der Ortsgemeinde Dörnberg

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

## **§ 4 Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt..

## **§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
10. das Wenden auf befestigten Wegen und beim Pflügen und Eggen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
  4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

**§ 11**  
**Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund besonderer Satzungen erhoben.

**§ 12**  
**Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dörnberg, den 15.06.2011

(Norbert Menche)  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage

zu § 1 der Satzung  
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege  
- Benutzungssatzung Wirtschaftswege –  
der Ortsgemeinde Dörnberg

Flurstückliste		11.04.2011		Blatt 1
Gemarkung Dörnberg				
Flur	Flurstück	Liegbnr.	VN-Nr.	Rahmenkarte/ Riß
7	46	An der Lahnstraße		
7	47	An der Lahnstraße		
8	19	Mannsroth		
10	7/39	Dörnberg-Hütte		
10	23/3	Bergerhof		
10	31/1	Bergerhof		
10	32/1	Bergerhof		
10	36/1	Bergerhof		
10	45/3	Neuhoffnungsschacht		
10	46/1	Bergerfeld		
10	47/3	Bergerfeld		
10	47/4	Bergerfeld		
10	49/4	Bergerhof		
10	49/6	Hütte		
10	51/1	Bergerhof		
10	52/3	Bergerhof		
12	15	Dickheck		
12	52/16	Samenröder		
13	12	Hostert		
13	23	Linterfeld		
13	27	Roderwiesen		
13	31/2	Roderwiesen		
13	36/1	Roderwiesen		
13	38	Roderwiesen		
13	44/2	Roderwiesen		
14	3	Struthergraben		
14	9	Struthergraben		
14	10	Erzweg		
14	18	Tränk		
14	21	Tränk		
14	22	Eschbach		
14	28	Eschbach		
14	32	Geisberg		
14	36	Geisberg		
14	41	Geisberg		
14	45	Dillewieschen		
14	52	Struthwies		
15	4	Eschbach		

15	6	Eschbach		
15	12	Eschbach		
15	13	Bornwiesen		
15	27	Weibersberg		
15	33	Am Großen Graben		
15	35/2	Am Graben		
15	37	Drei Weiher		
15	41	Borngewann		
15	43	Borngewann		
15	47	Borngewann		
15	50	Hadern		
15	51/2	Borngewann		
15	52/1	Pettschlag		
15	53	Am hintersten Weg		
15	57	Am hintersten Weg		
15	62	Am hintersten Weg		
15	234	Bingarten		
15	235	Am Graben		
15	237	Drei Weiher		
16	111	Am Graben		
16	117	Witz		
16	119/2	Witz		
16	122	An der Hauptstraße		
17	2	Bingarten		
17	8	Erkelstein		
17	12	Füchenanwand		
17	17	Busenanwand		
17	18	Füchenanwand		
17	32	An der Büschelcher		
17	33	An der Büschelcher		
17	37	Busenanwand		
17	38	Hinter der Anwand		
17	46	Oberthor		
17	51	Oberthor		
17	62	Oberthor		
17	74	Bingarten		
17	75	Bingarten		
17	91	Bingarten		
17	97	Bingarten		
17	98	An der Seite		
17	107	Füchenanwand		
18	4/1	Dickheck		
18	29/2	Dickheck		
18	30	Dickheck		
18	33	Dickheck		
18	37	Dickheck		
18	39	Dickheck		
18	40	Am Kalkhöfer Weg		
18	47/2	Steinenstiehl		

18	58	Steinenstiehl		
18	60	Am Babes		
18	62	Am Babes		
19	8	In der Dell		
19	10	Am Obendeweg		
19	13	Am Obendeweg		
19	15	Am Obendeweg		
19	17/2	Am Obendeweg		
19	17/3	Am Obendeweg		
19	22/2	Am Obendeweg		
19	22/4	Zur Liebeslay		
19	23	Am Obendeweg		
19	27/2	Kappesstücker		
19	28/1	Schlaggraben		
19	28/2	Schlaggraben		
19	28/4	Schlaggraben		
19	37	Schlaggraben		
19	42	Laichen		
19	44/2	Laichen		
19	46	Laichen		
19	50	Laichen		
19	52	Bremstücker		
19	53	Pfuhlstücker		
19	56	Ober der Pfaffenwies		
19	193/4	An der Ringstraße		
19	204	Ringstraße		
19	222	Laichen		
19	223	Laichen		
20	3	Heinzewies		
20	5	Heinzewies		
20	9	Stellberg		
20	10	Auf der Haide		
20	16	Auf der Haide		
20	17	Auf der Haide		
20	22	Am Pfädchen		
20	23	Auf der Haide		
20	28	Am Pfädchen		
20	31	Birken		
20	32	Birken		

# **Satzung**

## **zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Dörnberg**

**vom 11.04.2011**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18, (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.08.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### **I. Abschnitt**

**Der § 8 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 8**

#### **Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.
- (2) Die Eigentümer haben während der Vegetationsperiode (01.05. bis 30.09.) die nicht wassergebundenen Wirtschaftswege zwei Mal zu mähen.

### **II. Abschnitt**

#### **§ 13**

#### **Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dörnberg, den 04.12.2013

---

**(Norbert Menche)**  
Ortsbürgermeister

(Siegel)